

# Amtsblatt der Gemeinde Heidesee



Nr. 02/2016  
23. Jahrgang

Heidesee,  
23. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| Beschlüsse der Gemeindevertretersitzungen am 14.01.2016 und 08.03.2016 .....  | Seite 1  |
| Haushaltssatzung Bekanntmachung .....   | Seite 1  |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2016 .....   | Seite 1  |
| Satzung der Gemeinde Heidesee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Heidesee (Sondernutzungssatzung) ..... | Seite 2  |
| Satzung der Gemeinde Heidesee zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) .....  | Seite 5  |
| Bekanntmachung der Aufstellung und Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz .....                                  | Seite 8  |
| Bekanntmachung der Aufstellung und Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsgelände Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann im OT Dannenreich“ .....          | Seite 8  |
| Bekanntmachung der Aufstellung und Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage Blossiner Strasse 100“ im OT Dolgenbrodt .....                                 | Seite 9  |
| Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee, Berufung einer Ersatzperson - Sitzübergang .....   | Seite 10 |
| Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) .....  | Seite 10 |
| Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Blossin .....  | Seite 10 |
| Bekanntmachung der Auslage der Satzung der Jagdgenossenschaft Prieros .....   | Seite 10 |
| Wahl einer Schiedsperson der Gemeinde Heidesee .....  | Seite 10 |
| Impressum .....   | Seite 10 |
| Nichtamtlicher Teil .....   | Seite 11 |

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNGEN AM 14.01.2016 UND 08.03.2016

#### Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 001/16 Überplanmäßiger Aufwand für Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeiträge
- 002/16 Außerplanmäßiger Aufwand für Wasserversorgungsbeitrag
- 003/16 Bevollmächtigung der Verwaltung zur Vorbereitung der Widmung der „Urlauberstraße“ im OT Gräbendorf als öffentliche Straße
- 004/16 Anhörung der Ortsbeiräte zum Haushaltsplan 2016
- 005/16 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2016
- 006/16 Arbeitsmittelzuschuss für die elektronische Sitzung
- 007/16 Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung
- 008/16 Baumschutzsatzung der Gemeinde Heidesee
- 009/16 Sondernutzungssatzung der Gemeinde Heidesee
- 010/16 Billigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- 011/16 Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt
- 012/16 Bestätigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsgelände Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich und Offenlage
- 013/16 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Blossiner Lücke“ im OT Blossin
- 014/16 Billigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- 015/16 Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz
- 016/16 Fraktionsantrag Pro Heidesee - Altanschießerproblematik
- 017/16 Fraktionsantrag Pro Heidesee - Strukturkonzept Kindertagesstätten der Gemeinde Heidesee
- 018/16 Fraktionsantrag Pro Heidesee - Fertigstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidesee
- 019/16 Fraktionsantrag Pro Heidesee - Änderung der Ausschussbesetzung
- 020/16 - 028/16 Verkauf von Arrondierungsflächen Gemarkungen Streganz, Gräbendorf, Friedersdorf, Prieros
- 029/16 Abschluss eines Grundstückstauschvertrages Gemarkung Prieros

### HAUSHALTSSATZUNG BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2016 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 und seine Anlagen können

in der Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee,  
Verwaltungsgebäude  
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee,  
Zimmer 213

während der Sprechstunden der Verwaltung

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| dienstags   | 09:00 – 12:00 Uhr |
|             | 13:00 – 16:00 Uhr |
|             | 16:30 – 18:00 Uhr |
| donnerstags | 13:00 – 16:30 Uhr |
| freitags    | 09:00 – 11:30 Uhr |

eingesehen werden.

*Nimtz*

*Bürgermeister*

### HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
ordentlichen Erträge auf **10.812.400,00 EUR**  
ordentlichen Aufwendungen auf **11.563.300,00 EUR**  
außerordentlichen Erträge auf **84.300,00 EUR**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **56.400,00 EUR**

|  |                          |
|--|--------------------------|
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                          |
| Einzahlungen auf                                     | <b>11.512.700,00 EUR</b> |
| Auszahlungen auf                                     | <b>15.873.100,00 EUR</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>10.121.100,00 EUR</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>12.653.800,00 EUR</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>1.391.600,00 EUR</b>  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>3.151.900,00 EUR</b>  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>0,00 EUR</b>          |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>67.400,00 EUR</b>     |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0,00 EUR</b>          |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0,00 EUR</b>          |

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **4.019.800,00 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>232 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>349 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>323 v. H.</b> |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **1.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **30.000,00 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und  | <b>300.000,00 EUR</b> |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | <b>150.000,00 EUR</b> |

festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

Heidesee, den 14.03.2016

Siegbert Nimtz  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN IN DER GEMEINDE HEIDEESEE (SONDERNUTZUNGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 1 und 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Baulasträgerschaft der Gemeinde sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Heidesee gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Erlaubnisnehmer ist der Antragsteller, dem die Sondernutzung erlaubt ist.
- (5) Zuständige Behörde im Sinne dieser Satzung ist der Bürgermeister.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 3 Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert die Erlaubnis der zuständigen Behörde und ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig. § 4 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis ist regelmäßig erforderlich, bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
  - a) das Plakatieren;
  - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen, Werbeträgern und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
  - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenständer, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
  - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
  - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
  - f) der Weihnachtsbaumhandel;
  - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, das Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art;
  - h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen nicht überschritten wird;
  - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
  - j) das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern über den Zeitraum von 2 Wochen hinaus.
- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Plakatwerbung der zugelassenen Wahlbewerber zu den öffentlichen Wahlen, sowie Plakatwerbung zu Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden jeweils zwei Monate vor und sieben Tage nach der Wahl;
  - b) das Anbringen von Plakaten und Werbezetteln an den dafür seitens der Gemeinde vorgesehenen Informationspunkten bis zum Format DIN A 3;
  - c) Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer und Aufzugsschächte, sowie Warenautomaten und an der Stätte der Leistung oder Betriebsstätte angebrachte Werbeanlagen, soweit diese nicht mehr als 0,30 m in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen;
  - d) Sonnenschutzdächer und an der Stätte der Leistung oder Betriebsstätte befindliche Werbeanlagen, die in mindestens 2,20 m Höhe über der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht sind und einen Abstand von mindestens 0,70 m zur Gehwegkante lassen (Soweit keine baulich angelegten Gehwege vorhanden sind, ist ein Mindestabstand von 3 m zur Straßenmitte einzuhalten);
  - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Betriebsstätte oder Stätte der Leistung ohne feste

Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen;

- f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
  - g) das Abstellen von Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung am Tag der Sammlung bereitgestellt wird;
  - h) Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
  - i) Fahrradständer im Gehwegbereich, wenn eine Gefährdung der Radfahrer und Fußgänger ausgeschlossen ist.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.

### § 5 Erlaubnis und Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei der zuständigen Behörde ist dafür ein Antragsformular erhältlich, welches vom Antragsteller zu verwenden ist. Der Antrag ist für den Antragsteller rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden.
- (2) Die erlaubte Sondernutzung darf nur vom Erlaubnisnehmer selbst ausgeübt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur beim Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge oder einen Geschäfts- oder Grundstücksübergang gestattet.
- (3) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen, erlassen beziehungsweise verbunden werden.
- (6) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (7) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.

### § 6 Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Heidesee alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten und zu beräumen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- (5) Das Anbringen von Plakaten und vergleichbaren Werbeträgern ist ausschließlich an Lichtmasten und nur mit Kabelbindern oder Klettbindern erlaubt, so dass eine Beschädigung der Lackierung der Lichtmasten auszuschließen ist. An Bäumen und sonstigem Straßenzubehör (insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweisern) ist das Anbringen von Werbeanlagen verboten.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden von Gewerbetreibenden, die in der Gemeinde Heidesee gewerberechtlich gemeldet und gewerbesteuerlich zu veranlagern sind Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben, für Werbeanlagen an der Betriebsstätte oder Stätte der Leistung, soweit die Werbeanlage den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung entspricht und durch die Werbeanlage der Allgemeingebrauch des Verkehrsraumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nicht wesentlich ist die Beeinträchtigung, wenn der fließende Straßenverkehr und baulich angelegte Geh- und Radwege sowie der dazugehörige öffentliche Verkehrsraum nicht betroffen sind. Soweit keine baulich angelegten Geh- und Radwege vorhanden sind, liegt Unwesentlichkeit nur vor, wenn ein Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenmitte entsprechend frei bleibt.
- (3) Die Gemeinde Heidesee kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (4) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

### § 8 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Erlaubnisnehmer. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

### § 10 Gebührenbefreiung, –ermäßigung und –erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
  - a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
  - b) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und im Gebiet der Gemeinde Heidesee ansässig sind.
- (2) Gewerbetreibende, die in der Gemeinde Heidesee gewerberechtlich gemeldet und gewerbesteuerlich zu veranlagern sind, zahlen für Werbeanlagen, die nicht gemäß § 7 Absatz 2 von der Gebührenerhebung ausgeschlossen sind 50% des jeweiligen Gebührentarifs (ausgenommen Gebühren der Tarifnummern unter 3. und 4. der Anlage zur Sondernutzungssatzung).
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Heidesee nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (4) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

### § 11 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
  - b) bei der Durchführung der Sondernutzung nach § 5 erteilte Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder den vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
  - c) die Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung gemäß § 6 nicht einhält.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG). Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister. Verstöße gegen die Vorschriften dieser

Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Absatz 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 22. März 2011 außer Kraft.

#### Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Heidesee

Heidesee, den 14.03.2016

Nimmt

Bürgermeister

### Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Heidesee vom 14.03.2016

## GEBÜHRENTARIF

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet der Gemeinde Heidesee.
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis erhoben, angefangene m<sup>2</sup> sind voll zu berechnen.
- (3) Bei wöchentlich berechneten Sondernutzungen gilt jede angefangene Woche als volle Einheit. Bei monatlich berechneten Sondernutzungen wird für angefangene Monate eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle EUR abgerundet.

#### B. Gebühren

| Tarif-Nr. | Art der Sondernutzung  | Gebühr -Euro-           | Zeit-einheit            | Mindest-gebühr -Euro |
|-----------|--|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| <b>1.</b> | <b>Werbung</b>   |                         |                         |                      |
| 1.1       | Plakate pro Stück  | 0,50                    | Tag                     | 10,00                |
| 1.2       | Werbeanlagen bis 1 m <sup>2</sup>  | 20,00                   | Monat                   |                      |
| 1.3       | Werbeanlagen über 1 m <sup>2</sup>   | 40,00                   | Monat                   |                      |
| 1.4       | Werbe- und Informationsstände je m <sup>2</sup>  | 0,20                    | Tag                     | 5,00                 |
|           |  |                         |                         |                      |
| <b>2.</b> | <b>Handel und Gewerbe</b>  |                         |                         |                      |
| 2.1       | Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen je m <sup>2</sup>  | 0,20                    | Tag                     | 5,00                 |
| 2.2       | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m <sup>2</sup>   | 1,00                    | Monat                   |                      |
| 2.3       | Verkauf von Weihnachtsbäumen je m <sup>2</sup>   | 0,20                    | Tag                     | 10,00                |
| 2.4       | Verkaufsstände, Warenauslagen aller Art je m <sup>2</sup>  | 0,20                    | Tag                     | 10,00                |
| 2.5       | Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen  | 10,00                   | Tag                     |                      |
| 2.6       | Tribünen, Hüpfburgen, u. ä. je m <sup>2</sup>  | 0,20                    | Tag                     | 5,00                 |
|           |  |                         |                         |                      |
| <b>3.</b> | <b>Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen</b>   |                         |                         |                      |
| 3.1       | Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baustofflagerung und Geräten aller Art mehr als 2 Tage je m <sup>2</sup>  | 0,20                    | Tag                     | 10,00                |
| 3.2       | Aufstellen von Behältern, Containern je m <sup>2</sup>   | 0,20                    | Tag                     | 10,00                |
| 3.3       | Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen:<br>PKW, Anhänger<br>Wohnwagen, LKW<br>Kraftrad  | 50,00<br>80,00<br>10,00 | Monat<br>Monat<br>Monat |                      |
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Sondernutzungen</b>  |                         |                         |                      |
|           | Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners | 5,00 bis 100,00         | Tag                     |                      |

## SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13 Nr. 3, ber. GVBl.I/13 Nr. 21) in Verbindung mit §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), vorstehende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (insbes. den Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB) und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Heidesee.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und Hecken und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm ;
  2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Eberesche, Baumhasel, Kornelkirsche und Stechpalme mit einem Umfang von mindestens 50 cm;
  3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen;
  4. Hecken ab 200 cm Höhe;
  5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von weniger als 200 cm Höhe, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Satzung oder im Rahmen eines Grünordnungsplanes oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder mit öffentlichen Fördermitteln gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
  1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen;
  2. Pflegeschnitt an Zierschnitthecken oder Ziersträucher;
  3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;

4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
  5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.
- (5) Die Gemeinde kann in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter, fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

### § 3

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten beraten und unterstützen.

### § 4

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung folgende Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich:
  1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  2. die mehr als 30%ige Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen. Der Wurzelbereich umfasst hierbei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten;
  3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z. B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen;
  4. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
  5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
  6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
  7. Das Verbot gemäß Abs. 1 umfasst auch das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.
- (3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch die Kronenkappung.
- (4) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
- (5) Fällungen in der Vegetationsperiode sind gemäß § 39 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung vom 1. März bis 30. September verboten.
- (6) Genehmigungspflichtige Pflegeschnitte an geschützten Bäumen sind von einer Fachfirma durchzuführen, die zertifiziert ist und nach der ZTV Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) arbeitet.

### § 5

#### Zulässige Handlungen

- Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs.1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherung;
  2. die Behandlung von Wunden;
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
  4. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
  5. der fachgerechte Pflege- und Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
  6. der Erziehungschnitt an Jungbäumen;
  7. der pflanzentypische Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung;
  8. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Benehmen mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Heidesee;
  9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffenen Maßnahmen sind dem Ordnungsamt der Gemeinde Heidesee unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde und den Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt und angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

### § 6

#### Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht v. g. Personen (im Weiteren als Antragsteller bezeichnet) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist;
2. eine nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
6. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
7. eine Vereinzelnung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.

## § 7

### Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die Antragsformulare werden im Ordnungsamt der Gemeinde bereit gehalten. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, der eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Gemeinde auf der Grundlage dieser Beurteilung getroffen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre vom Tag der Bekanntgabe an befristet (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 BbgVwVfG). Eine einmalige Verlängerung der Frist ist möglich, wenn vor Fristablauf ein entsprechender Antrag vorliegt.
- (4) Die Ausnahme einschließlich der nach § 9 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
- (5) Die Gemeinde Heidesee kann bei Anträgen nach Abs. 1 die Beibringung eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen, der den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils beurteilt.

## § 8

### Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück, auf dem geschützte Bäume oder Hecken entsprechend § 2 der Baumschutzsatzung stehen bzw. welches von Bäumen der angrenzenden Grundstücke überragt wird, ein nach § 54 Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) genehmigungspflichtiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BauVorIV) in einem Bestandsplan diese geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und mit dem Bauantrag der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuzuleiten. Bei der Vorhabensplanung ist der § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in B-Plan Gebieten wird soweit festgeschrieben im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung § 1 Absatz 1.

## § 9

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 Ziffern 1, 5, 6 und 7 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (2) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung, die das Fällen von Kiefern, Birken, Tannen, Fichten, Pappeln oder Robinien zum Gegenstand der Genehmigung hat, ist keine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung festzusetzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen bis zu 120 cm, ist als Ersatz mindestens ein heimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm oder 10 m heimische Laubhecke zu pflanzen. Beträgt

der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang mindestens ein zusätzlicher heimischer Laubbaum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Hecken sind mindestens im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung mindestens 40 cm zu betragen. Die spätere Wuchshöhe hat mindestens 150 cm zu betragen. Pro laufenden Meter sind 3 Heckenpflanzen zu setzen. Ausnahmsweise kann die Pflanzung von Nadelbäumen erfolgen, wenn es sich bei dem entfernten Baum um ein Nadelgehölz handelt oder es wichtige gestalterische Gründe dafür gibt. Nadelbäume sind mit einer Mindesthöhe von 100 cm zu pflanzen.

Grundlage und Orientierung für die Umsetzung der Ersatzpflanzungen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgelisteten heimischen Baumarten und Heckenpflanzen.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 6 Nr. 1, 5, 6 und 7 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Anzahl und dem Durchschnittswert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Die Kosten enthalten den Wert des Pflanzgutes, die Kosten der Pflanzarbeit (mit Bodenverbesserung und Stützpfehl), die Herstellungspflege sowie die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Der Kostenermittlung sind pauschale durchschnittliche Kostensätze zu Grunde gelegt.

Esgelten die folgenden Kostensätze für Ausgleichszahlungen:

- ein Ersatzbaum 308 €
- ein Meter Hecke 27 €

- (6) Sind die gepflanzten Bäume und Hecken bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (7) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens 2 Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 4 spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (8) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Dafür ist der Vordruck Anzeige der Ersatzpflanzung zu verwenden. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstabgerechten Lageplan unter Angabe der gepflanzten Bäume und Heckenart anzuzeigen.

## § 10

### Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit es möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 39 BbgNatSchAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
  2. der Anzeigepflicht nach § 5 Pkt. 9 sowie § 9 Abs. 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  3. entgegen § 5 Pkt. 9 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält;
  4. einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 € geahndet werden.

## § 12 Gebühren

Die Höhe der Gebühr nach § 7 Abs. 3 Satz 2 richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heidesee sowie der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV), Gebührentarif zur GebOMLUV Pkt. 4. 2. 1. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heidesee vom 26. Oktober 2004 außer Kraft.

Heidesee, den 14.03.2016

Nimtz  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND OFFENLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET KLEIN EICHHOLZER STRASSE“ IM OT STREGANZ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee hat in ihrer Sitzung am 08.03.2016 mit Beschluss 014/16 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz gebilligt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz beschlossen.

Mit Beschluss 015/16 vom 08.03.2016 billigte die Gemeindevertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz und beschloss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Optimierung und Erweiterung der am Vorhabenstandort ansässigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe. Es erfolgt die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“. Er umfasst mit einer Gesamtfläche von 7,9 ha die Flurstücke 36/7, 36/8 (teilw.), 38/5 (teilw.), 39/4, 40/1 (teilw.), 328, 329, 330 und 352 (teilw.) der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Streganz und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt in der Zeit vom

29.03.2016 - 06.05.2016

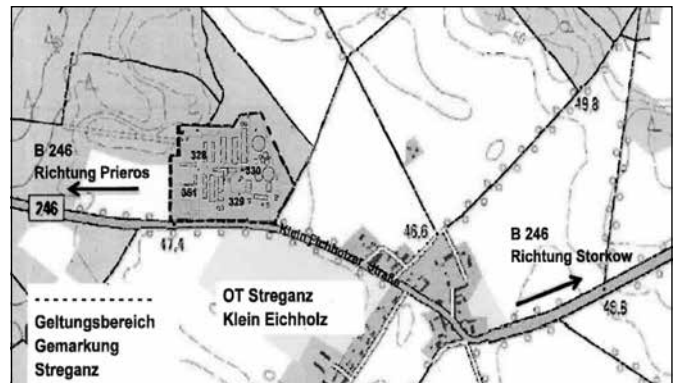
während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Heidesee

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:15 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag    | 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b, Bauamt, Zimmer 205 zur Einsicht aus. Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Heidesee, 14.03.2016

Nimtz  
Bürgermeister



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Klein Eichholzer Straße“ im OT Streganz

## BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND OFFENLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „BETRIEBSGELÄNDE AUTOVERWERTUNG UND FUHRBETRIEB ZIMMERMANN“ IM OT DANNENREICH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee hat in ihrer Sitzung am 09.06.2015 mit Beschluss 034/15 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich gebilligt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich beschlossen.

Mit Beschluss 012/16 vom 08.03.2016 billigte die Gemeindevertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich in der Fassung vom 08.03.2016 und beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur beabsichtigten Erweiterung des vorhandenen Betriebes in den Bereichen Fahrzeug- und Baustoffverwertung.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er umfasst mit einer Gesamtfläche von 14.300 <sup>2</sup> Teilflächen der Flurstücke 97, 96,



99, 100 und 104 der Flur 3 der Gemarkung Dannenreich und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit schalltechnischem Gutachten, liegt in der Zeit vom

**29.03.2016 – 06.05.2016**

während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Heidesees

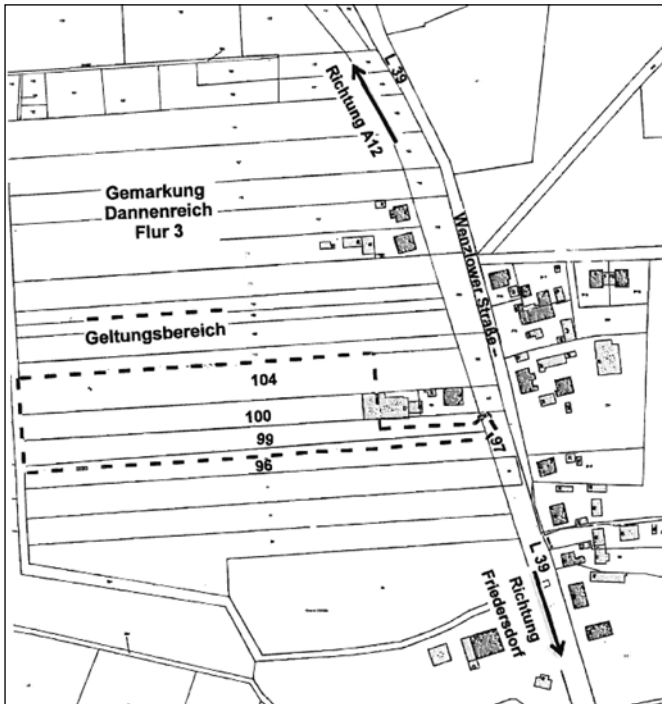
|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:15 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag    | 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesees, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b, Bauamt, Zimmer 205 zur Einsicht aus.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Heidesees, 14.03.2016

Nimtz  
Bürgermeister



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Autoverwertung und Fuhrbetrieb Zimmermann“ im OT Dannenreich

## **BEKANNTMACHUNG DER AUFSTELLUNG UND OFFENLEGUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „FERIENANLAGE BLOSSINER STRASSE 100“ IM OT DOLGENBRODT**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesees hat in ihrer Sitzung am 08.03.2016 mit Beschluss 010/16 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt gebilligt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt beschlossen.

Mit Beschluss 011/16 vom 08.03.2016 billigte die Gemeinde-

vertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt in der Fassung vom 08.03.2016 und beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verfestigung und Entwicklung der Liegenschaft „Feriendorf am Langer See“ zu einem festen Standort für ein Hotel garni (Hotelbetrieb mit Beherbergung und Frühstück, kleinem Getränke- und Speisenangebot ohne Restaurantbetrieb) mit einem angeschlossenen Ferienhausgebiet und einem kleinen Bootshafen am Blossiner Fließ. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er umfasst mit einer Fläche von 11.635 m<sup>2</sup> die Flurstücke 60 und 61 sowie einen Teilbereich des Straßenflurstückes 56 der Flur 4 in der Gemarkung Dolgenbrodt und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt in der Zeit vom

**29.03.2016 – 06.05.2016**

während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Heidesees

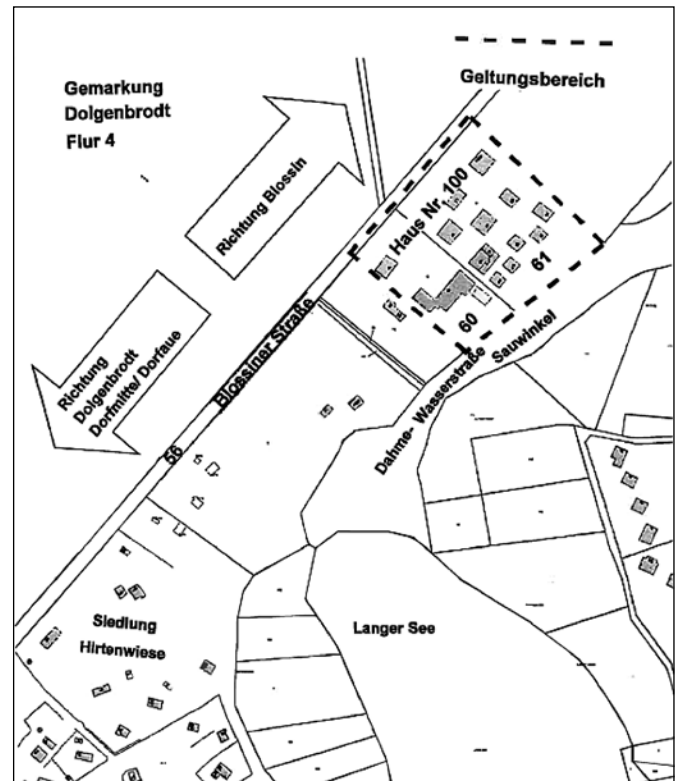
|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | 07:15 Uhr bis 16:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:15 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag    | 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesees, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b, Bauamt, Zimmer 205 zur Einsicht aus.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Heidesees, 14.03.2016

Nimtz  
Bürgermeister



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Ferienanlage Blossiner Straße 100“ im OT Dolgenbrodt

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEESEE BERUFUNG EINER ERSATZPERSON – SITZÜBERGANG**

Gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich bekannt, dass in der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee der Sitz von Frau Dr. Werngard Pfannenschwarz auf Herrn Peter Borchart übergegangen ist.  
Heidesee, 12.03.2016

*M. Dümke*

## **BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT NACH § 36 ABS. 2 BUNDESMELDEGESETZ (BMG)**

### **Widerspruch gegen die regelmäßige Datenübermittlungen**

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Freiwillig Wehrdienstleistende können zwischen 7 und 23 Monaten in der Bundeswehr dienen, davon sind die ersten 6 Monate Probezeit.

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Heidesee – Einwohnermeldeamt, Lindenstr. 14 b, 15754 Heidesee zu erklären.

*Einwohnermeldeamt Gemeinde Heidesee*

## **EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT BLOSSIN**

Hiermit lade ich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Blossin ein:

Datum: 21.04.2016

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Blossiner Hauptstraße 29, 15754 Heidesee

### **Tagesordnung:**

TOP

1. Erstellung eines Jagdkatasters
2. Zusammenschluss mit der Jagdgenossenschaft Kolberg

Als Nachweis der Mitgliedschaft ist die Vorlage des Personalausweises und eines aktuellen Grundbuchauszugs notwendig. Aus dem Grundbuchauszug müssen ersichtlich sein: Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer, Nutzungsart. Sind mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist eine Person zur Wahrnehmung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

*Heidesee, 10.03.2016*

*Nimtz, Vorsitzender*

## **BEKANNTMACHUNG DER AUSLAGE DER SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT PRIEROS**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Prieros hat am 10.03.2009 die Satzung der Jagdgenossenschaft Prieros beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom

24.03. – 08.04.2016

während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Heidesee

Di 09:00-12:00 Uhr  
13:00-16:00 Uhr und 16:30-18:00 Uhr  
Do 13:00-16:30 Uhr  
Fr 09:00-11:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b, Zimmer 214 zur Einsicht aus.

*Heidesee, 10.03.2016*

*Nimtz, Bürgermeister*

## **WAHL EINER SCHIEDSPERSON DER GEMEINDE HEIDEESEE**

Die Wahlperiode unserer Schiedsperson, Frau Evelin Schramm, und ihres Stellvertreters, Herrn Thomas Reichert ist ausgelaufen. Sie haben hervorragende Arbeit geleistet, für die wir ganz herzlich danken. Bis zum Amtsantritt einer neu gewählten Schiedsperson und des Stellvertreters bleiben sie für die Gemeinde Heidesee tätig.

Sollten Sie sich für das Ehrenamt der Schiedsperson interessieren, können Sie Ihre Bewerbung für die nächste Wahlperiode in der Gemeinde Heidesee einreichen.

### **Zur Wahl muss der Bewerber:**

- ausreichende Eignung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte haben,
- über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen,
- Wahlrecht besitzen,
- wohnhaft in der Gemeinde Heidesee sein und
- das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung für fünf Jahre gewählt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15.04.2016** an die Gemeinde Heidesee, Lindenstr. 14b, 15754 Heidesee.

## **IMPRESSUM**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Herausgegeben von der:

**Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14 b, 15754 Heidesee, Telefon 033767/795-0, Telefax 033767/79510**

Verantwortlich: Der Bürgermeister

Ansprechpartner: Carla Tannert

Anzeigenannahme: **ELRO-Verlag**, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375/2425-0

Gesamtherstellung: ELRO-Verlagsgesellschaft mbH

Vertrieb: VA Schilling  
Waldpromenade 100  
15738 Zeuthen

Bezugsmöglichkeit: Bei der Gemeinde Heidesee für die Bürger der Gemeinde kostenlos, ansonsten gegen Entgelt. Die Weiterverwendung der Anzeigen bedarf der Genehmigung des Verlages.

Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

## BAUARBEITEN, WELCH EIN GRAUS, NICHTS SAH MEHR WIE VORHER AUS

So sangen die Kinder der Theatergruppe des Hortes „4 Jahreszeiten“ in dem Lied, umgedichtet von Dana Stein, eine von 7 Erzieherinnen, die mit den 112 Hortkindern nach den seit Oktober 2015 dauernden Bauarbeiten am 4. Januar 2016 wieder in ihre frisch renovierten Räume einziehen konnten.

Die Hortleiterin, Frau Peter, bedankte sich vor allem bei den Erziehern, die ihre Arbeit mit den Hortkindern in den Ausweichräumen der Grundschule Friedersdorf gut meisterten, auch dank des Verständnisses der Eltern.



Fotos: C. Tannert

*Lustig war es hier nicht immer,  
doch es ging noch viel, viel schlimmer.  
3 Erzieher fielen aus, wir machten das Beste draus.  
Bauarbeiten war'n dann Schluss,  
saubermachen war ein Muss!  
Wollten hier ja wieder rein,  
also musste das auch sein. Alle packten dann mit an,  
wir war'n fertig, Mann oh Mann!  
Doch wir machten noch nicht schlapp  
und haben es geschafft.  
Unser Hort, der ist nun sauber,  
und dafür brauchten wir viel Kraft.  
Nun strahlt er in ganz neuem Lichte  
und als Käpt'n steht Frau Peter auf dem Deck. Ahoi!*

Notwendig geworden waren die Baumaßnahmen aus brand- schutztechnischen Gründen. Im Haus gab es keinen 2. Rettungs- weg, der durch den Einbau von 5 zusätzlichen Türen geschaffen wurde. 5 Innentüren wurden durch Rauchschutztüren ersetzt, 2 Rauchschutzwände aus Glas wurden in den Fluren eingebaut und das Gebäude erhielt eine Fluchttreppe.



Durch den Einbau einer Alarmierungsanlage sind jetzt alle Vor- aussetzungen der derzeit geltenden Vorschriften des Brandschut- zes geschaffen worden. Insgesamt kostete das Projekt 121.210 € Bevor die anwesenden Gemeindevertreter und die Vertreter der beteiligten Firmen das Gebäude besichtigten, dankte der Bürgermeister, Siegbert Nimtz, allen für die Umsetzung der Maßnahme, die für den Weiterbetrieb des Hortes unabwend- bar war. Für das anschließende Plaudern hatten die Eltern und Erzieher ein Kuchenbuffet vorbereitet.

## SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt ihre Sprechstunde

**jeden 1. Dienstag im Monat von 16:30 Uhr-18:00 Uhr**

in der Verwaltung der Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14 b, Zimmer 305 (Dachgeschoss) durch.

Anfragen nimmt Frau Schramm unter der Telefonnummer 033767 79553 oder unter 0172 9597928 entgegen.

## ERGÄNZUNG ZUM VERANSTALTUNGSKALENDER

| Datum      | Art der Veranstaltung   | Uhrzeit | Veranstalter                       | Ortsteil    | Veranstaltungsort         |
|------------|---|---------|------------------------------------|-------------|---------------------------|
| 23.04.2016 | Anangeln  | 09:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | Dampferanleger, Dahmeufer |
| 05.05.2016 | Himmelfahrt   | 11:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | Anglergrundstück          |
| 04.06.2016 | Kinderfest auf dem Anglergrundstück (Angeln, Spiele, Casting, u.ä.) | 15:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | Anglergrundstück          |
| 06.08.2016 | Großes Anglerfest und Paarangeln                                    | 13:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | Anglergrundstück          |
| 20.08.2016 | Großes offenes Kinder- und Jugendangeln                             | 15:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | An der Dahme              |
| 24.09.2016 | Abangeln Senioren- und Jugendgruppe (Boot und Steg)                 | 15:00   | Anglerverein Dolgenbrodt 1954 e.V. | Dolgenbrodt | Anglergrundstück          |

## NEUES AUS KITA, HORT UND SCHULE

### KITA FRECHDACHS ERHÄLT SPENDE VOM FLASCHENPFAND

In Heidesee kennen alle unseren EDEKA- Markt in Friedersdorf. Die Leiterin des Marktes, Frau Wilde, kam im Oktober zu uns in die Kita und machte den Vorschlag, dass sie den Erlös des Flaschenpfandgeldes bis zum Ende des Jahres für ein soziales Projekt Spenden möchte. Diese Idee fanden alle Kinder und Mitarbeiter der Kita Frechdachs super und gleich wurde in einer Kinderkonferenz beraten, was wir in der Kita dringend benötigen. Es kamen viele Vorschläge, denn unsere Kinder hatten sehr unterschiedliche Wünsche, aber mehrere Kinder hatten denselben, dringenden Wunsch: Ein neues Spielhaus für den Garten! Leider ist das alte Spielhaus kaputt und wurde gesperrt. Am Donnerstag, dem 14.01.2016 war es soweit, eine strahlende EDEKA- Chefin, Frau Wilde, besuchte unsere Kita und überbrachte die Spende. Sichtlich war Frau Wilde von der Summe überrascht und hat auch uns zum Staunen gebracht. Sie überreichte uns 1.000 Euro, davon waren 493,72 € Pfand, gespendet von den Kunden.

Kinder und Mitarbeiter freuten sich riesig. Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Kunden, die das Flaschenpfand gespendet haben ganz herzlich bedanken. Einen großen Dank möchten wir Frau Wilde für ihr soziales Arrangement aussprechen.

Alle freuen sich jetzt schon auf den Frühling und dann wird im Garten der Kita ein neues Spielhaus stehen und sicher ein beliebter Treffpunkt für alle Kinder werden. Unsere Kinder haben ihre Vorstellungen von der Architektur des neuen Spielhauses schnell und kreativ auf dem Papier gestaltet.



Foto: D. Losch

### EISBÄR SÖREN UND SEINE FREUNDE ZU GAST IN PRIEROS – SCHÜLER FÜHREN MUSICAL AUF

„Aua – ich habe mich verletzt. Wer hilft mir?“ Eisbär Sören Schneeweiß wirkt verzweifelt. Seine tiefe Wunde am Bein muss versorgt werden. Andernfalls ist sein Leben bedroht. „Ich helfe Dir. Komm, nimm meine Pfote!“ Polarfuchs Redfox ist rechtzeitig zur Stelle, rettet den hilflosen König des Eises und bringt ihn zum Kräuterbären – der Beginn einer langen Freundschaft. Leidenschaftlich erzählen und singen die Kinder des Hortes der Kita „Spatzennest Prieros“ die Geschichte von Sören Schneeweiß, der die Hauptrolle im gleichnamigen Musical spielt. Dafür wurde am 03. März 2016 eigens der Nordpol in die Aula der Prieroser Schule verlegt. „Drei Monate lang haben wir Kostüme gebastelt und Texte auswendig gelernt. Geprobt haben wir in zwei Gruppen: den Schneeflöckchen und den Tieren.“, beschreibt Angela Kunze, die Leiterin der Prieroser Kita, die aufwendigen Vorbereitungen. „Unsere Darsteller haben freiwillig mitgemacht und wöchentlich ihre Rollen vertieft.“, freut sich Nancy Seibert, der als Erzieherin in der Probezeit die Gesamtverantwortung für das Kitaprojekt obliegt, über das Engagement ihrer zehn Musicalstars.



„Einen 45-minütigen Text auswendig zu lernen und vor so vielen Gästen zu singen – das ist für mich eine außergewöhnliche Leistung.“, bewertet Knutz Düntz den Musicalauftritt seiner Enkelin Emma Herde, die den Eisbären Sören spielt. Das Musical wird von den Kitakindern, Schülern und Eltern begeistert angenommen.



Fotos: Angela Kunze

Für Frau Kunze steht deshalb fest: „Wir wollen Sören Schneeweiß weiterhin aufführen. Das Musical ist für uns ein Weg, den Wert von Toleranz, Freundschaft und dem gemeinsamen Lösen von Herausforderungen zu vermitteln.“

Eisbär Sören Schneeweiß und seine Abenteuer sind der Gedankenwelt von Holger Miertsch entsprungen, der die Musikschule in Luckau leitet. Dort feierte das Musical im Jahr 2004 Premiere. In der Prieroser Kita wurde es erstmalig 2009 gezeigt.

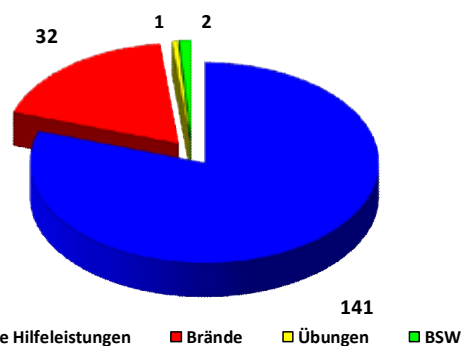
Dr. Sebastian Erxleben

### AKTUELLES VON DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HEIDEESEE

#### JAHRESRÜCKBLICK 2015

Die Kameraden der Feuerwehr wurden im abgelaufenen Jahr zu insgesamt 176 Einsätzen gerufen. Wie bereits in den Vorjahren, war der Schwerpunkt der Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung.

#### 176 Einsätze im Jahr 2015 (2014 > 99)



Durch 120 Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Heidesee wurden im Jahr 2015 dreizehn Menschen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes erstversorgt sowie drei Schwäne und eine Ente gerettet. Leider kam für zwei Personen jede Hilfe zu spät. Die Kameraden löschten einen Bungalow, einen Dachstuhl, einen PKW, eine Küche und 5,6 ha Waldboden bzw. Ödland.

Du willst Mitglied werden? Du bist bei uns ab dem 6-ten Lebensjahr willkommen! Weitere Informationen rund um die Freiwillige Feuerwehr Heidesee und wie DU Mitglied werden kannst, findest du wie immer im Internet unter [www.feuerwehr-heidesee.de](http://www.feuerwehr-heidesee.de). (SBo)

Deine Freiwillige Feuerwehr Heidesee

## DER BÜCHERBUS IST WIEDER UNTERWEGS

Die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald ist seit Jahresbeginn wieder unterwegs zu seinen Lesern. Alle bisherigen Haltestellen wurden beibehalten und können nun aufs Neue fleißig genutzt werden.

2015 kamen über 10.000 Besucher in den Bücherbus und die Bibliothekare registrierten rund 33.000 ausgeliehene Medien. Weiter ausgebaut wurde im vergangenen Jahr die Zusammenarbeit mit Schulen, Horteinrichtungen und Kitas. Unterstützung bei Projekten, Führungen im Bus und zusätzliche Büchertauschaktionen und Veranstaltungen am Vormittag lockten über 700 zukünftige kleine Leseratten in die Fahrbibliothek.

Die kostenlose Ausleihe eines Energie-Prüfgerätes gehört weiterhin zum Service, ebenso wie Theater- und Kino-Spielpläne, Veranstaltungshinweise oder auch die Lieferung spezieller Lesepakete an die Haustür.

Im Rahmen der Lesestart-Aktion der Stiftung Lesen sind 2015 wieder Vorlese-Pakete an dreijährige Kinder des Versorgungsgebietes verteilt worden. Auch in diesem Jahr läuft die Aktion noch mit neuen tollen Materialien weiter. Alle Eltern mit Kindern dieses Alters sind aufgerufen, sich das kostenlose Lesestart-Set im Bücherbus abzuholen.



Sehr erfreut ist das Team der Fahrbibliothek darüber, dass sie den Bürgern des Landkreises ein neues Angebot zur Verfügung stellen kann. Seit Jahresende bieten die Bibliotheken des Online-Verbundes Dahme-Spreewald ca. 5.000 elektronische Medien zum Ausleihen an.

Unter [www.onleihe-dahme-spreewald.de](http://www.onleihe-dahme-spreewald.de) können e-Books, e-Audios oder e-Papers kostenfrei auf diverse heimische Geräte heruntergeladen werden. Voraussetzung ist ein gültiger Leserausweis der entsprechenden Bibliothek. Weitere Informationen geben die Mitarbeiter jedem Interessenten gern.

Im vergangenen Jahr haben sich 140 aktive Leser der Gemeinde Heidesee insgesamt 2.410 Medien ausgeliehen. Besonders rege waren hierbei die Kinder der Grundschule und Seniorinnen aus Prieros, aber auch die Nutzer in Friedersdorf und Kolberg.

Schülern der 2. Klasse in Prieros und den Hortkinder in Friedersdorf wurde die Fahrbibliothek vorgestellt und die Bibliotheksbenutzung erklärt. Auch in der Kita „Spatzennest“ war der Bücherbus zu Gast. Im Rahmen der Lesestart-Aktion erhielten hier die dreijährigen Kinder ihr Lesestart-Paket überreicht.

## Termine und Haltestellen auf einen Blick:

### Tour 8

#### Mittwoch am:

27.01. / 10.02. / 24.02. / 09.03. / 23.03. / 06.04. / 20.04. / 04.05.  
/ 18.05. / 01.06. / 15.06. / 29.06. / 13.07. / 27.07.

Und dann wieder am: 07.09. / 21.09. / 05.10. / 19.10. / 02.11.  
/ 16.11. / 30.11. / 14.12.

|                |                     |                   |
|----------------|---------------------|-------------------|
| Prieros        | Grundschule         | 11:00 – 12:30 Uhr |
| Prieros        | Kirche              | 12:35 – 13:05 Uhr |
| Gräbendorf     | Kirche              | 13:15 – 13:35 Uhr |
| Gussow         | P-Friedhof          | 13:45 – 14:05 Uhr |
| Friedersdorf   | Marktplatz          | 14:20 – 15:20 Uhr |
| Kolberg        | P-Bus/Wendeschleife | 15:40 – 16:00 Uhr |
| Klein Eichholz | Gaststätte          | 16:15 – 16:35 Uhr |
| Streganz       | Bus-H               | 16:40 – 17:00 Uhr |

#### Fahrpausen:

29.03. – 01.04.2016

01.08. – 26.08.2016

22.12. – 30.12.2016

*Der gesamte Fahrplan ist im Internet unter  
[www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de) zu finden.*

*Das Bibliotheksteam freut sich über jeden weiteren Besucher!*

**Das Amtsblatt Nr. 03/2016  
erscheint voraussichtlich  
am Mittwoch, dem 25. Mai 2016  
Redaktionsschluss: 13. Mai 2016**